

Inkrafttreten:	Herbstsemester 2019
Stand:	11.12.2019
Auskunft bei:	Leiter Akademische Dienste

## Weisung

### Änderung von Vornamen und Geschlecht bzw. Anrede (Frau/Herr) bei trans Menschen

*Die Rektorin,*

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 und 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*erlässt folgende Weisung:*

#### 1. Ausgangslage

Ausgangslage dieser Weisung ist folgender Umstand: Eine Person, die gemäss Eintrag im Personenstandsregister und damit gemäss amtlicher Papiere (Pass oder ID) dem weiblichen bzw. dem männlichen Geschlecht zugeordnet ist, fühlt sich in ihrer Geschlechtsidentität nicht als Frau bzw. als Mann und möchte daher Vorname(n) und Geschlecht bzw. Anrede (Herr/Frau) im zentralen Verwaltungssystem der ETH Zürich ändern.

Das Verfahren für eine Änderung von Vorname(n) und Geschlecht bzw. Anrede wird mit der vorliegenden Weisung vereinfacht, indem insbesondere auf die Bestätigung einer medizinischen oder psychologischen Fachperson verzichtet wird, die darlegt, dass sich die betreffende Person in der sog. Transitionsphase befindet. Die aktuellen Bestimmungen basieren auf dem Selbstbestimmungsrecht der jeweiligen Person.

Die binäre Geschlechterordnung (männlich/weiblich) wird mit den aktuellen Bestimmungen nicht geändert; eine dritte Geschlechtskategorie («unbestimmt» oder anderes) wird – im Einklang mit den Bestimmungen des Bundes – an der ETH Zürich nicht geführt.

#### 2. Antrag

Damit die ETH Zürich im zentralen Verwaltungssystem eine Änderung von Vorname(n) und Geschlecht bzw. Anrede einer Person vornehmen kann, muss diese Person ein Antragsformular<sup>2</sup> ausfüllen; weitere Nachweise werden nicht

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> <https://ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/studium/admin-student/allgemein/files-de/antragsformular-transpersonen-de.pdf>

eingefordert. Im Antragsformular müssen Angaben zu den folgenden Punkten gemacht werden:

- Vorname(n), Name gemäss amtlichem Ausweis (ID oder Pass) und Adresse
- Matrikel-Nummer (falls bereits vorhanden)
- neue Anrede
- neue/r Vorname/n
- falls eine neue ETH-Karte mit neuem Foto gewünscht wird: Passfoto in elektronischer Form
- Hinweis, falls sich die antragstellende Person in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich befindet
- eigenhändige Unterschrift der antragstellenden Person

Die Unterschrift auf dem Antrag wird mit der Unterschrift gemäss amtlichem Ausweis verglichen, wovon sich eine Kopie im Bewerbungs- bzw. Studierendendossier befindet. Dies dient der Verifizierung, ob der Antrag tatsächlich von der antragstellenden Person stammt. Damit soll ein allfälliger Missbrauch verhindert werden.

Der vollständige Antrag ist an folgende Stelle einzureichen:

- Studierende in den Bachelor- und Master-Studiengängen sowie Studierende in der didaktischen Ausbildung bei der Rektoratskanzlei
- Doktorierende bei der Doktoratsadministration
- Studierende in den Programmen der universitären Weiterbildung bei der School for Continuing Education

### **3. Entscheid**

Sobald der Antrag bearbeitet ist, erhält die antragstellende Person einen schriftlichen Entscheid. Falls dem Antrag entsprochen wird, werden alle Dokumente der betreffenden Person (ETH-Karte, Leistungsüberblick, Urkunden, Zeugnisse usw.) mit den neuen Personalien erstellt. Dasselbe gilt auch für die Korrespondenz (mit der antragstellenden Person selber sowie auch diese Person betreffende Meldungen an die AHV oder an das Bundesamt für Statistik). Stehen die betreffenden Personen – nebst der Immatrikulation als Studierende oder Doktorierende – mit der ETH Zürich in einem Arbeitsverhältnis, hat der Entscheid auch Gültigkeit für das Arbeitsverhältnis.

### **4. Widerruf**

Sollte eine Person nach entsprochenem Antrag wieder den amtlich registrierten Vornamen sowie das amtlich registrierte Geschlecht führen wollen, muss dies erneut beantragt werden.

## **5. Änderung von bereits ausgestellten Dokumenten**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf den Austausch von Dokumenten, die zu einem früheren Zeitpunkt auf einen anderen Namen resp. ein anderes Geschlecht ausgestellt worden sind.

Ein Austausch der Abschluss-Dokumente ist jedoch unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die betroffene Person stellt einen Antrag auf Austausch der Abschluss-Dokumente.
- Die ETH Zürich ist überhaupt in der Lage, die Abschluss-Dokumente nochmals auszustellen (Stichwort: Unterschriften).
- Die betroffene Person retourniert der ETH Zürich vorgängig die ursprünglich ausgestellten Abschluss-Dokumente.

In allen anderen Fällen – insbesondere, wenn die ETH Zürich nicht mehr in der Lage ist, die Abschluss-Dokumente nochmals auszustellen – wird auf Antrag hin eine Abschrift erstellt.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt rückwirkend auf Beginn des Herbstsemesters 2019 in Kraft.

Sie ersetzt die Weisung vom 1. Oktober 2013.

Zürich, 11. Dezember 2019

Die Rektorin

Prof. Dr. Sarah M. Springman